



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich  
Kontaktperson : Ruedi Hadorn  
Telefon : 044 / 250 70 60  
E-Mail : r.hadorn@sff.ch  
Datum : 27. Januar 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

#### Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF nimmt in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Dies, obwohl er und auch übrige Branchenvertreter zu unserem Erstaunen für die Vernehmlassung selber nicht direkt eingeladen wurden. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Wir begrüssen insbesondere die vermehrte Ausrichtung der Tierschutzkurse für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal auf die Praxis, die Anforderungen an eine möglichst schonende, rasche und zwingende Tötung der Tiere bei der Schlachtung wie auch die Erhöhung des Fortbildungsintervalls für das Schlachtpersonal von drei auf fünf Jahre. In Bezug auf die vorgeschlagene Erhöhung der Anforderungen beim Tiertransport (insbesondere Abschlussgitter, Dokumentation der Transportdauer) unterstützen wir die Haltung des Schweizer Viehhändler-Verbandes SVV mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass die vorgesehenen Massnahmen zu einer weiteren Aufwanderhöhung hinsichtlich Kosten und Administration sowie zu ungleich langen Spiessen zwischen den Schlachtier- und den übrigen Tiertransporten beitragen.

Für eine Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sind wir Ihnen schon im Voraus verbunden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF



alt Ständerat Rolf Büttiker  
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn  
Direktor

## 2 Tierschutzverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme zu den Themenbereichen Veranstaltungen mit Tieren, Import und Verkauf von lebenden Hummern zu Speisezwecken, zur Einfuhr von Hunden sowie zur Regelung betreffend Tierschutzbeauftragte für Tierversuche und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass unser bereits früher geäussertes Antrag um Anhebung des Fortbildungsintervalls für das Schlachtpersonal von drei auf fünf Jahre nun explizit aufgenommen wurde. Auch befürworten wir sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung bestimmten Tiere führen, setzen aber gleichzeitig voraus, dass damit nicht ein zusätzlicher administrativer Aufwand auf die Schlachtbetriebe zukommt. Nicht nachvollziehen können wir hingegen die beabsichtigte Verschärfung hinsichtlich der aufwendigeren Dokumentation der Transportzeit wie auch das zusätzliche Anbringen von Abschlussgittern an den seitlichen Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen aufgrund der zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwendungen, weshalb wir deren Einführung klar ablehnen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 38 und 39	Gemäss aktueller Regelung gelten Rinder bis vier Monate als Kälber. Dies steht im Gegensatz zur Praxis, wo junge Rinder bis zu einem Alter von 5-6 Monaten als Kälber gehandelt werden. Für Mastkälber besteht bekanntermassen bereits eine Branchenvereinbarung, wonach diese bis zu 160 Tage alt werden können (vgl. auch Qualitätsleitsätze des SFF, Seite 5). Zur Vermeidung von zukünftigen Diskrepanzen empfiehlt sich in der Folge eine Berücksichtigung dieser Praxisgegebenheiten auch in der TSchV, indem die speziellen Haltungsverfahren für Kälber auf bis zu 160 Tage ausgedehnt werden.	<u>Änderung generell (insbesondere Art. 38, Abs. 1 und 3, Art. 39, Abs. 1)</u> „vier Monate“ ersetzen durch „160 Tage“.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Die gleichzeitige schriftliche Dokumentation von Fahrzeit und Dauer beim Transport von zur Schlachtung bestimmten Tieren ist unseres Erachtens übertrieben. Obwohl die maximale Transportdauer entgegen dem damaligen Willen der betroffenen Branche, aber auch demjenigen des Parlamentes in Art. 152a zwar vorgegeben wird, je nach Distanz zwischen Tierproduzent und Schlachtbetrieb in der Praxis in gewissen Fällen kaum eingehalten werden kann, wäre deren zusätzliche schriftliche Dokumentation unverhältnismässig und nur mit grossem Zusatzaufwand umsetzbar. Demzufolge sollte die schriftliche Dokumentation wie bis anhin ausschliesslich auf die Fahrzeit	<u>Änderung bzw. Beibehaltung der bisherigen Regelung</u> ..... transportiert werden, die Fahrzeit <del>und die Dauer des Transportes</del> sowie die Be- und Entladezeit schriftlich festhalten.

	<p>begrenzt bleiben bzw. höchstens die Regelung von Punkt 7 des Begleitdokumentes für Chauffeure aufnehmen, wonach auch die Be- und Entladezeit zu notieren ist. Dies mit dem Schönheitsfehler, dass bei der Fahrzeit eine Zeitdauer und beim Ent- und Beladen ein Zeitpunkt zu dokumentieren ist, was deren Handling in der Praxis bzw. bei Überprüfungen nicht unbedingt förderlich ist.</p>	
<p>Art. 165, Abs. 1, Bst. h</p>	<p>Das obligatorische Anbringen von Abschlussgittern an sämtlichen Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen können wir angesichts der damit verbundenen Mehrkosten nur dann gutheissen, wenn dies auch nach Auffassung der direkt betroffenen Kreisen die Sicherheit der jeweiligen Ladepersonen wirkungsvoll erhöht. In diesem Falle und im Sinne von gleich langen Spiessen müssten die entsprechenden Abschlussgitter eigentlich auch für die übrigen Tiertransporte im bäuerlichen bzw. im Hobbybereich (z.B. Reitpferde) vorgesehen werden, zumal sich nach unserer Auffassung in der entsprechenden Risikobeurteilung keine grundsätzlichen Unterschiede erkennen lassen.</p> <p>Insbesondere weisen wir darauf hin, dass den Seitentüren in den Transportfahrzeugen auch die Funktion als Fluchtweg für das Ladepersonal zukommt. Ein allfälliges Versperren mit einem nun vorgeschlagenen Seitengitter könnte sich im Einzelfall als fatal erweisen, was sicherlich im Interesse von niemandem ist.</p> <p>Auch haben Rückmeldungen aus der Praxis gezeigt, dass nur wenige Tiere seitlich verladen werden. Demzufolge stellt sich auch die Frage, ob bzw. inwieweit mit der neuen Vorgabe nicht ein Missverhältnis zwischen Tiereschutznutzen, Sicherheit für das Ladepersonal und den technisch aufwendigen Anpassungen geschaffen würde, was keinesfalls das Ziel sein kann.</p>	<p><u>Änderung bzw. Beibehaltung der bisherigen Regelung</u> <u>An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel Am</u> <u>Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen</u> <u>und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und</u> <u>Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</u></p>
<p>Art. 177</p>	<p>Der Paradigmenwechsel, dass für diejenigen Personen, die Wirbeltiere töten, die Voraussetzung der Fachkunde anstelle der bisherigen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt wird, bedingt eine Aussage dazu, dass die unter Ziffer 3 genannten Ausbildungen den Nachweis dieser Fachkunde bereits erfüllen.</p>	<p><u>Abs. 1<sup>bis</sup> (Ergänzung)</u> <u>„... und regelmässig Tiere töten sowie die unter Ziffer 3</u> <u>genannten Ausbildungsgänge.</u></p>

<p>Art. 179</p>	<p>Wir unterstützen sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere führen. Dabei möchten wir auch unsererseits nochmals explizit festhalten, dass der Tod der betreffenden Schlachttiere immer erst durch die Entblutung mit Herzstillstand – notabene nach vorgängiger Betäubung – eintritt.</p> <p>Hingegen drängt sich nach unserer Beurteilung bei der Umschreibung des Tötungsvorganges in Abs. 1 nebst dem Ende (= Eintritt des Todes) auch eine Festlegung des Prozessbeginns auf, der mit dem Betäuben einsetzt.</p> <p>Auch fragen wir uns, ob die in Abs. 2 gewählte Formulierung nicht zu wenig präzise ist, zumal das sichere Eintreten des Todes bekanntlich erst <u>nach</u> der Anwendung der jeweiligen Tötungsmethode festgestellt werden kann. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich auch bei der Tötung von Schlachtieren Fehler bzw. Misserfolge leider nie vollständig ausschliessen lassen.</p>	<p><u>Abs. 1 (Ergänzung)</u> „... Sie muss den Vorgang des Tötens <u>vom Beginn der Betäubung</u> bis zum Eintritt des Todes überwachen.“</p> <p><u>Abs. 2 (Ergänzung)</u> „Die gewählte Tötungsmethode muss <u>a priori</u> zum Tod des Tieres führen.“</p>
<p>Art. 190, Abs. 2</p>	<p>Nachdem wir im Rahmen der letzten Revision bereits explizit darauf hingewiesen haben, begrüssen wir die Anhebung von drei auf fünf Jahre des Fortbildungsrhythmus für das Personal in Viehhandels- und Transportunternehmen sowie in Schlachtbetrieben an die Begebenheiten der Praxis ausdrücklich – vielen Dank.</p>	
<p>Art. 200, Abs. 6</p>	<p>Wir unterstützen die vom BLV vorgesehenen Anforderungen an die Anbieter von Tierschutzkursen, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass gerade in Schlachtbetrieben den der Praxis zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ebenso Rechnung zu tragen ist.</p>	
<p>Art. 200a</p>	<p>Wir begrüssen die klarere Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome mit den Verweisen auf die zuständigen Anerkennungsbehörden (Art. 200a für Berufsdiplome durch das SBFJ bzw. Art. 199, Abs. 1 für weitere Lehrgänge und Kurse durch das BLV).</p>	

### 3 Tierseuchenverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

Wie einleitend festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen und überlassen diese den direkt betroffenen Kreisen, zumal sich diese einzig auf die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden beziehen.

Hingegen erlauben wir uns in Analogie zu den Schweinen die Anregung für eine Anpassung der Gültigkeit der Begleitdokumente für sämtliche Schlachttiere, die über Nacht zum Schlachtbetrieb transportiert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12, Abs. 6	Analog zu den Schweinen werden in der Praxis vermehrt auch Schlachttiere der übrigen Nutztierkategorien (insbesondere Rindvieh) bereits am Vortag für den Transport in den Schlachthof verladen. Demzufolge sollte auch in diesen Fällen das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachthof seine Gültigkeit behalten, zumal die maximale Transportdauer gemäss Art. 152a der TSchV ja für alle Schlachttiere nach oben begrenzt ist.	<u>Änderung:</u> „... Für <del>Schlachttiere Schweine</del> , die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.“

### 4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal unterstützen wir ausdrücklich. Insbesondere begrüssen wir, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen nun explizit die praktischen Aspekte schwergewichtig zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

### Allgemeine Bemerkungen

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

### Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits bei Art. 179 der TSchV festgehalten unterstützen wir sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere führen.

Zudem erlauben wir uns, unter anderem auch zwei frühere und bislang noch nicht beantwortete Anträge des ABZ Spiez in unsere Stellungnahme aufzunehmen, für deren Integration die vorliegende Revision wohl nun die geeignete Gelegenheit darstellt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 6	Bei der Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren kann es gerade in gewerblichen Schlachtbetrieben vorkommen, dass der amtliche Tierarzt bzw. die für die Schlachtieruntersuchung zuständige Person nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann. Um die betreffenden Tiere nicht unnötig leiden lassen zu müssen, sollte in solchen Fällen die unverzügliche Schlachtung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dokumentation dennoch ermöglicht werden.	<p><u>Ergänzung</u>            „.....nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden.  <u>Kann der zuständige Tierarzt für die Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren nicht anwesend sein, ist wie folgt vorzugehen:</u>            1. <u>der zuständige Tierarzt ist telefonisch (Combox) oder schriftlich (e-mail) umgehend zu verständigen.</u>            2. <u>Vor der Schlachtung ist ein Fotoprotokoll oder ein Kurzvideo vom betreffenden Tier zu erstellen.“</u></p>

<p>Anhang 1, Ziffer 1.5, Bst. a</p>	<p>Nach unserem Kenntnissstand zeigen Studien bzw. Empfehlungen aus Deutschland, dass eine Bolzenlänge von 8 cm für eine sichere Betäubung von Rindern bis 800 kg Körpergewicht nicht immer ausreichend sein soll. Demzufolge sollte für Rinder bis 800 kg Körpergewicht und Pferde an der bisherigen Mindestbolzenlänge von 9 cm festgehalten werden.</p> <p>Nachdem die in den Erläuterungen erwähnte Vetsuisse-Studie (SCHWENK, MEICHTRY und STOFFEL, 2015) gezeigt hat, dass Bolzenschussapparate mit einer Bolzenlänge von 12 cm bei Wasserbüffeln nicht in jedem Fall ausreichend sind, sollte diese den Empfehlungen der Studie folgend noch nach oben angepasst werden.</p> <p>Nach unserer Beurteilung wäre es zudem sinnvoll, nebst der grafischen Darstellung der Schussposition bei Rindern im Allgemeinen zusätzlich auch diejenige bei Rindern über 800 kg Körpergewicht und Wasserbüffeln aus Anhang 6 gleichermassen in Anhang 1 für Rinder über 800 kg Körpergewicht aufzuführen.</p>	<p><u>Änderung</u> „Austrittslänge des Bolzens: mindestens 8 cm; <u>bei Rindern (bis 800 kg Körpergewicht) und Pferden mindestens 9 cm</u>; bei <del>Wasserbüffeln</del>, Yaks und schweren Rindern (über 800 kg Körpergewicht) mindestens 12 cm; <u>bei Wasserbüffeln mindestens ... cm; (gemäss Kommentar in Spalte nebenan durch BLV noch anzupassen)</u>;</p> <p><u>Ergänzung</u> <i>Übernahme der grafischen Darstellung der Schussposition bei Rindern über 800 kg aus Anhang 6</i></p>
<p>Anhang 1, Ziffer 3.1, Bst. f</p>	<p>Das Leitsymptom „keine Reaktion auf Setzen eines Schmerzreizes“ und die Vorgabe des Verzichts auf unnötige Schmerzzufügung führen in der Praxis verschiedentlich zu Unsicherheiten. Es ist oftmals nicht klar, ob die genannte Aufzählung abschliessend und damit „nur“ das Setzen eines Schmerzreizes an der Nasenscheidewand erlaubt ist oder auch andernorts am Tier ein Schmerzreiz gesetzt werden darf, wie dies gemäss Rückmeldungen aus der Praxis ans ABZ Spiez durchaus sinnvoll wäre.</p>	<p><u>Ergänzung</u> „... eines Schmerzreizes (<u>z.B.: Nasenscheidewandreflex, Kammreflex bei Geflügel oder Setzen eines Schmerzreizes ohne Verletzung des Tieres an anderer geeigneter Stelle</u>)</p>
<p>Anhang 2, Ziffer 8a (neu)</p>	<p>Über eines unserer Mitglieder wurden wir auf die Richtwerte des Beratungs- und Schulungsinstitutes für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (BSI) in D-Schwarzenbek zur Feststellung einer intakten, guten Betäubung von Schweinen aufmerksam gemacht. Diese wurden anscheinend im Januar 2016 bei einer Überprüfung vor Ort unter Anwesenheit von Vertretern des BSI, des BLV's und des zuständigen Kantonalen Veterinäramtes eingehend diskutiert. Zwecks Verbesserung der Betäubungssicherheit wie auch der Vereinheitlichung der betreffenden Betäubungskontrollen erachten wir es als sinnvoll, wenn die betreffenden Richtwerte des BSI (siehe letzte Seite) auf</p>	<p><u>Ziffer (neu)</u> Titel: Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei kombinierter Hirn-Herzdurchströmung</p> <p><i>Übernahme der Tabelle mit Richtwerten gemäss letzter Seite der vorliegenden Stellungnahme</i></p>



	Verordnungsstufe integriert werden. Allenfalls wäre es in 2. Priorität auch denkbar, diese seitens der Behörden den betroffenen Kreisen im Sinne einer offiziellen Interpretationshilfe zur Verfügung zu stellen.	
Anhang 4, Ziffer 3.2.2	Die Forderung, dass sich bei der CO <sub>2</sub> -Betäubung immer mindestens zwei Schweine in einer Gondel befinden, ist in der Praxis leider nicht immer umsetzbar. Manchmal bleibt am Ende einer Tiergruppe eines Produzenten ein einzelnes Schwein übrig, ebenso geht der gemeinsame Eintrieb in eine Gondel bei Muttersauen nicht immer auf.	„Die Beförderungseinrichtungen <del>müssen</del> <u>sollen</u> <u>möglichst immer</u> mit mindestens zwei Schweinen ...“
Anhang 6	Wir unterstützen den Vorschlag, dass der kurz vor der Handelseinführung stehende Kugelschussapparat gerade für die Betäubung von schwereren Tieren der Rindviehkategorie auf Verordnungsebene bereits berücksichtigt werden soll. Ebenso heissen wir die zusätzliche Definition der Schussposition für Rinder über 800 kg bzw. Wasserbüffel gut.  Auch die Aufhebung von Ziffer 1.5 mit dem Fokus der Schlachtung von Tieren ausschliesslich in bewilligten Schlachthanlagen begrünnen wir im Sinne von gleich langen Spiessen ausdrücklich, insbesondere auch was die derzeitige Situation beim Rindvieh betrifft.	

**bsi — Standard zur Betäubungseffektivität von Schweinen nach Elektrobetäubung bei kombinierter Hirn-Herzdurchströmung**

(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

Geprüftes Organ Prüfzeitpunkt A innerhalb von 30 s nach Durchströmungsende, d.h. während der Phase, in der bei ausreichender Stromwirkung Epilepsie besteht	Bewertung		
	OK	Fraglich	Nicht OK
	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, <b>diese Tiere weiter beobachten</b>	<b>Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt</b> (ein Zeichen = eine Zeile)
<b>Bewegungsapparat</b> (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Alle Reaktionen sind daher möglicherweise nur schwach ausgeprägt)	Symptome der Epilepsie, Verkrampfung beim Auswurf, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in die Erschlaffung (bei rd. 60 s)	Kopf liegt nicht Flach auf der Liegendentblutung sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung )	Keine Verkrampfung/ keine tonische Phase
			Koordinierte Bewegungsabläufe, z.B.: Aufstehen
<b>Auge</b> (besteht Epilepsie, sind Reflexe am Auge bis 30-40 s nach Durchströmungsende nicht zu bewerten!!)	Zittern des Augapfels (= Anzeichen von Epilepsie)		Spontaner Lidschluss (Öffnen und Schließen des Lides)
			Gerichtete Bewegungen des Auges
<b>Atmung / Lautgebung</b> (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	Keine, Geräusch beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung (Maul oder Brustkorb)
			Lautäußerungen: kontinuierlich oder isoliert und wiederholt
30 - 40 s nach Ende der Durchströmung: Ende der Epilepsie - in dieser Phase gilt entweder A oder B			
Prüfzeitpunkt B später als 40 s nach Durchströmungsende, innerhalb dieser Zeitspanne wird auch die Entblutequalität beurteilt	OK	Fraglich	Nicht OK
	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, <b>diese Tiere weiter beobachten</b>	<b>Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt</b>
<b>Bewegungsapparat</b>	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben
			koordinierte Bewegungen, z.B. als Reaktion auf äußere Einwirkungen
Reaktion auf <b>Schmerzreiz am Nasenseptum</b>	Einfach positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
<b>Reaktionen am Auge</b> (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Reaktionen am Auge ggf. nur schwer interpretierbar)	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktionen am Auge (Lid, Hornhaut oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Spontaner Lidschluss oder gerichtete Augenbewegungen
			Wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
<b>Atmung</b>	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegungen, Luftziehen bis zu 4 x	Regelmäßige Atmung (Brustkorbbewegungen u. Luftausblasen) ab 4x
<b>Lautgebung</b> (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	<b>Keine</b>	vereinzelt Geräusche evtl. zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung
<b>Prüfzeitpunkt C vor Brühanlage</b>			Jegliche Bewegungen

Gesamtwertung: „Nicht OK“: eine Zeile aus Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“, „Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, mehr als eines der Systeme „nicht OK“ gewertet wird.